

Kurzarbeit ... einfach erklärt

Kurzarbeit ist eine Bezeichnung aus dem Arbeitsrecht. Die Kurarbeit wird angewendet, wenn Unternehmen in Folge schlechter Auftragslagen ihre Mitarbeiter nicht mehr Vollzeit beschäftigen können. Über einen festgesetzten Zeitraum werden die Mitarbeiter dann nur noch in Teilzeit oder aber überhaupt nicht mehr beschäftigt.

Die Gründe, Kurzarbeit zu nutzen

Die Wirtschaftskrise, die laut neuesten Berechnungen in Deutschland einen Einbruch von etwa fünf Prozent der Wirtschaftsleistung mit sich bringt, belastet zahlreiche Unternehmen. Vor allem Firmen, die für den Export produzieren oder aber als Zulieferer für die Automobilindustrie tätig sind, müssen herbe Auftragsverluste hinnehmen.

Wie sich die Wirtschaftskrise jedoch in den kommenden Monaten tatsächlich auswirken wird, ist nach wie vor ungewiss, selbst Wirtschaftswissenschaftler können keine eindeutigen Aussagen tätigen. Die Unternehmen wollen daher eine Vielzahl ihrer Mitarbeiter halten, um diese im Fall des Aufschwungs weiter beschäftigen zu können. So entfällt die spätere Notwendigkeit, neue Mitarbeiter anzulernen und neu zu qualifizieren.

Da jedoch nicht ausreichend Arbeit für alle Mitarbeiter vorhanden ist, wird die Kurzarbeit als Ausgleich eingesetzt. So können Personalkosten gesenkt werden, Mitarbeiter erhalten dafür aber keine Kündigungen und sind weiter im Unternehmen beschäftigt.

Die Voraussetzungen für die Kurzarbeit

Kurzarbeit darf von Unternehmen jedoch nicht beliebig in Anspruch genommen werden. Es müssen vielmehr wichtige Voraussetzungen erfüllt werden, um einen Missbrauch zu verhindern.

So kann Kurzarbeit in Deutschland nach §169 SGB II angemeldet werden, wenn es im Unternehmen einen "erheblichen Arbeitsausfall" gibt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder aber unabwendbaren Ereignissen beruht. Weiterhin darf der Arbeitsausfall nicht vermeidbar und überdies nur vorübergehend sein. Das Unternehmen muss also glaubhaft bestätigen, dass es die Hoffnung auf eine Besserung der Lage noch nicht aufgegeben hat.

Kurzarbeit ... einfach erklärt

Eine weitere wichtige Voraussetzung für Kurzarbeit ist, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten auf mehr als zehn Prozent ihres Bruttoentgeltes verzichten. Diese Voraussetzung entfällt jedoch im Zeitraum vom 01.02.09 - 31.10.10 durch das von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket II.

Wichtig ist daneben, dass das Unternehmen den jeweiligen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt hat. Sofern es im Unternehmen einen Betriebsrat gibt, muss eine schriftliche Stellungnahme dieses beigefügt sein.

Die Leistungen bei der Kurzarbeit

Kurzarbeit bedeutet für die Beschäftigten in erster Linie Einbußen beim Nettoentgelt. Die tatsächlichen Zahlungen für den Arbeitnehmer setzen sich bei der Kurzarbeit aus dem anteiligen Arbeitsentgelt des Arbeitgebers sowie dem Kurzarbeitergeld zusammen.

Das Kurzarbeitergeld für die den Zeitraum gewährt, für den der Arbeitnehmer nicht arbeitet. Die Leistungen richten sich dabei in erster Linie nach dem Familienstand und der Tatsache, ob der Leistungsempfänger Kinder hat oder nicht. Für ledige Arbeitnehmer ohne Kind wird der allgemeine Leistungssatz gezahlt, der 60% der Nettoentgeltdifferenz beträgt. Demgegenüber steht der erhöhte Leistungssatz für Arbeitnehmer mit Kind, der bei 67% der Nettoentgeltdifferenz liegt.

Während der Zeit der Kurzarbeit werden die Leistungen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung vom Arbeitgeber weiter gezahlt, so dass hier keine Leistungskürzungen entstehen. Für die Zeit der Beschäftigung jedoch sind wie üblich die Beiträge für die Sozialversicherungskassen anteilig zu bezahlen.

Die mögliche Dauer der Kurzarbeit

Laut §177 Abs. 1 SGB III sind die Leistungen für Kurzarbeit auf maximal sechs Monate begrenzt. Lediglich außergewöhnliche Verhältnisse sehen es vor, die Kurzarbeit auf bis zu 24 Monate zu verlängern.

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Bundesregierung jetzt jedoch beschlossen, dass Kurzarbeit für einen Zeitraum von pauschal 18 Monaten in Anspruch genommen werden kann. Von dieser Verordnung können alle Arbeitnehmer profitieren, für die der Arbeitgeber bis zum 31.12.2009 Antrag auf Kurzarbeit stellt.

Die Bezugsdauer ist dabei grundsätzlich für alle Beschäftigten gleich lang. Wird die Kurzarbeit aufgrund hohen Auftragseingangs für einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend der Unterbrechung. Sofern die Kurzarbeit sogar für drei Monate unterbrochen werden konnte, beginnt die 18monatige Bezugsdauer erneut.

Während der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ist die Bundesagentur für Arbeit berechtigt, Bezugsnehmer in andere Beschäftigungen zu vermitteln. Diese vermittelten Beschäftigungen müssen angenommen werden, sofern sie zumutbar sind. Wer ohne Begründung eine andere Tätigkeit verweigert oder diese nicht antritt, muss mit Kürzungen rechnen.

Kurzarbeit ... einfach erklärt wird Ihnen von www.Seiwe.de zur Verfügung gestellt.

Die Auswirkungen der Kurzarbeit auf die Konjunktur

Bevor die Finanz- und Wirtschaftskrise die Welt erfasst hat, wurde Kurzarbeit in Deutschland nur sehr restriktiv genutzt. Außer die so genannte Saison-Kurzarbeit bei Beschäftigten des Baugewerbes haben Unternehmen kaum die Möglichkeit der Kurzarbeit genutzt.

Im März 2009 jedoch haben etwa 24.000 Unternehmen Kurzarbeit angemeldet, so dass nun mehr als 670.000 Menschen davon betroffen sind. Die Zahl der Arbeitnehmer, für die in naher Zukunft Kurzarbeit angemeldet werden wird, liegt jedoch bei weit über 1,2 Millionen. Ob und in welcher Höhe für diese Menschen die beantragte Kurzarbeit ausgenutzt wird, steht allerdings noch nicht fest. Die Bundesagentur für Arbeit kann hierzu erst in den kommenden Monaten Aussagen treffen. In einigen Fällen, etwa beim Autokonzern VW, kann die Kurzarbeit wegen neuer Auftragseingänge auch abgewendet werden.

Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, müssen mit teils herben Einbußen beim Nettoentgelt leben. Zum Teil reduziert sich dieses um ein Drittel, was sich natürlich auch auf die Kaufkraft sowie die Umsätze des Einzelhandels auswirkt.

Um sich weiter über die Kurzarbeit zu informieren, können folgende Links genutzt werden:

www.wikipedia.de , www.kurzarbeit-aktuell.de , www.arbeitsagentur.de , www.internetratgeber-recht.de und www.arbeitsratgeber.com